



Registrierter Vermittler
bei Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht -
FINMA
Registernummer 10592

Rentenrechner – Vorsorgeplanung Sicherheit im Alter

Bemerkungen – Informationen zum Rentenrechner und Pensionsplanung

■ Jede Person hat einen eigenen Anspruch auf eine AHV-Rente. Die Minimalrente beträgt CHF 14'100. -, die Maximalrente CHF 28'200. - pro Jahr, bzw. min. CHF 1'175. - und max. CHF 2'350. - monatlich.

■ Die AHV - Maximalrente für Ehepaare beträgt CHF 3'525. - monatlich bzw. jährlich CHF 42'300. -.

■ AHV und BVG zusammen mit der privaten Vorsorge bilden die tragenden drei Säulen für das aktuelle Vorsorgesystem in der Schweiz.



Ihr Berater für private
Altersvorsorge

BJ CONSULTING

Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5663

E-Mail: bicon@bicon.com

Zunächst vielen Dank für Ihre Kontaktaufnahme mit BJ CONSULTING, einem registrierten unabhängigen Vermittler bei der FINMA und Vorsorgeberater. Für weitere persönliche **Infos zu BJ CONSULTING** benutzen Sie bitte folgenden Link: https://www.altersrente.ch/bj_consulting.html

Rentenrechner – Altersrente (AHV- plus BVG Rente obligatorischer Anteil) Annahmen: Umwandlungssatz 6.4%, Mindestzinssatz 2%p.a.

■ **1. Altersrente: Aktuelle Situation AHV/BVG - Pensionskassen Renten:**

Die errechneten Werte der Altersrente mit dem Rentenrechner sind Schätzwerte und beziehen sich auf alleinstehende Personen bzw. Ehepaare. Die Reform «Altersvorsorge 2020» wurde abgelehnt, d.h. es bleibt vorderhand, wie bisher alles gleich. Somit beträgt der Umwandlungssatz (UWS) für den obligatorischen Anteil des Pensionskassen-Altersguthabens weiterhin 6.8%. Allerdings benutzen viele Pensionskassen bereits für das gesamte (überobligatorisch plus obligatorisch) Altersguthaben einen Durchschnittssatz UWS von 5.3% für Beginn Pensionierung 2018. Typische Umwandlungssätze (UWS) für einen 65-jährigen Mann sind bei einer Pensionierung 2018 – 5.55%; 2019 – 5.3%; 2020 – 5.05%.

Der Rentenrechner benutzt einen Umwandlungssatz von 6.4% in der Annahme, dass die Pensionierung erst in einigen Jahren stattfindet. Bei einem angenommenen Altersguthaben von CHF 100'000.- beträgt die jetzige BVG Rente obligatorischer Anteil allerdings noch CHF 6'800.-, mit dem Rentenrechner CHF 6'400.- und bei einer späteren Pensionierung noch vielleicht CHF 6'000.-.

Eine aktuelle AHV-Rententabelle Skala 44 – 2017 können Sie als Download unter <https://www.altersrente.ch/ahv.html> herunterladen. Bitte beachten Sie, wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der errechneten AHV Rente und der BVG Rente obligatorischer Anteil nur um Schätzwerte. Die Gründe dafür sind verschieden und weitere Informationen dazu sind weiter unten aufgeführt. Eine BVG Rente auch als Pensionskassenrente bekannt, kann nur die Einzelperson/ Ehepartner beziehen, die während des Arbeitsprozesses in die berufliche Vorsorge – der 2. Säule oder Pensionskasse Beiträge eingezahlt hat.

Die errechnete Altersrente (**AHV + BVG-Rente obligatorischer Anteil**) bezieht sich auf alleinstehende Personen (Einzelrente) bzw. Ehepaare / Partner im Pensionierungsalter 65 Jahre. Allerdings ist bei der AHV-Rente zu berücksichtigen, dass die gesamte maximale Ehepaarrente 150% einer Einzelrente beträgt, wenn beide die AHV Rente beziehen. Solange nur ein Ehepartner das Pensionsalter erreicht hat und die AHV Rente bezieht, erhält diese Person die volle Einzelrente.

Die errechnete Altersrente ist je nach Alter ein Schätzwert. Eine BVG Rente (Pensionskassenrente) erhält jede Person, die erwerbstätig ist und in eine berufliche Vorsorge / Pensionskasse Beiträge einzahlt. Über die Hälfte der erwerbstätigen Frauen arbeitet Teilzeit. Arbeitgeber sind nur verpflichtet, Teilzeit beschäftigte mit einem Jahreseinkommen von über CHF 21'150.- in eine

Pensionskasse aufzunehmen. Bei mehreren Teilzeitjobs und je nach Reglement der Pensionskasse kann eine spezielle Regelung bestehen.

■ **2. AHV Rente:** Die errechnete AHV Rente vom Rentenrechner ist bei Eingabe des heutigen Einkommens in den allermeisten Fällen zu hoch. Die effektive AHV Rente im Alter der Pensionierung wird nach dem Durchschnittseinkommen berechnet. Letzteres ist etwa 10 bis 25% niedriger als das heutige Einkommen.

■ **2.1 AHV Rente – AHV Kontoauszug IK:**

Wie Sie vielleicht wissen, ist die Grundlage jeder AHV Renten-Berechnung Ihr «Individuelles Konto IK». Nutzen Sie die Zeit und lassen sich von uns Ihren «AHV IK-Kontoauszug» bestellen. Sie sollten sich alle 5 Jahre einen aktuellen Auszug des individuellen AHV Kontos besorgen. So kann geprüft werden, ob alle Arbeitgeber auch die Beiträge während Ihres Arbeitsprozesses abgeführt haben. Fehlende Beitragsjahre führen in der Regel zu Kürzungen der späteren AHV Rente. Das individuelle Konto bildet die Grundlage für die spätere AHV Rentenberechnung.

Deshalb empfehle ich Ihnen dringend, **lassen Sie sich Ihren «Individuellen AHV Kontoauszug IK» durch uns beantragen.** Bitte klicken Sie vorzugsweise auf folgenden Link <https://www.altersrente.ch/ahv.html#Kontakt> . Ergänzen Sie dort die Daten, um danach durch uns Ihre Ausgleichskasse(n) zu ermitteln und den AHV Kontoauszug zu beantragen.

Noch einfacher ist es, wenn Sie uns das am Ende dieses .pdf-files angehängte Formular ausgefüllt zurückschicken. Sie können dazu das frankierte Couvert benutzen. Die Liste Ihrer Ausgleichskassen und Kopie des Formulars der Beantragung des Auszugs Ihres «Individuellen Kontos» schicken wir Ihnen per E-Mail. Nach etwa 3 Wochen erhalten Sie an die angegebene Adresse Ihren Auszug vom Individuellen Konto IK. **Wir erhalten keine Kopie, Ihre Privatsphäre bleibt erhalten. Dieser Dienst ist für Sie kostenlos.**

Nach Erhalt Ihres AHV Kontoauszuges **lässt sich die Schätzung der AHV Rente konkretisieren.** Je älter Sie sind, desto genauer die Vorausschätzung. Ihre zukünftige definitive AHV Rente wird durch die für Sie zuständige Ausgleichskasse leider erst kurz vor der Pensionierung berechnet.

■ **2.2 AHV Rente – Anspruch Vorausberechnung:**

Wie bereits erwähnt, hat jede Person einen eigenen Anspruch auf eine AHV-Rente. Ein Info-Blatt der AHV gibt detaillierte Informationen über die [Rentenvorausberechnung](#) - Download .pdf-file [Info-Blatt 3.06](#), sowie zu Rentenvorbezug oder Rentenaufschub - [Infoblatt 3.04 "Flexibles Rentenalter"](#) unter folgendem Link: <https://www.altersrente.ch/ahv.html> . Eine Renten-Vorausberechnung unter 40 Jahren ist wenig sinnvoll

Grundlagen für die Berechnung der definitiven AHV Rente sind die persönlichen Verhältnisse. Die Höhe der Rente ist abhängig von der Anzahl der Beitragsjahre, dem durchschnittlichen Einkommen, Beiträge, Erziehungsgutschriften und anderen Komponenten.

Eine Vollrente (maximale AHV Rente von CHF 28'200.-) erhält, wer eine volle Beitragsdauer (44 Jahre) aufweist und ein durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 84'600,- pro Jahr erzielt hat.

Bei Ehepaaren wird das jeweilige Einzel-Einkommen bei Erreichen des Pensionierungsalters aufgeteilt. (Splitting) Jeder Ehepartner erhält die Hälfte des Einkommens des anderen gutgeschrieben. Erziehungsgutschriften werden für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren gewährt und ebenfalls hälftig gutgeschrieben.

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf, wenn beide die AHV Rente beziehen, höchstens 150% der Maximalrente betragen, d.h. in der Summe CHF 42'300.-. Wird dieser Betrag überschritten, werden die Einzelrenten entsprechend gekürzt.

Ergänzungsleistungen **zur AHV / IV – Infoblatt 5.01** - Wo Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken, können Ergänzungsleistungen zur AHV / IV Rente beantragt werden. Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet.

■ **3. Pensionskassenrente - BVG:** Der vom Rentenrechner angezeigte Betrag für die BVG-Rente obligatorischer Anteil entspricht einem angenommenen Umwandlungssatz von 6.4%, so wie er vermutlich für eine gewisse Zeit bei Pensionierungen nach dem Jahr 2021 zur Anwendung kommen könnte.

Grundsätzlich besteht eine BVG-Rente / Pensionskassenrente aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Anteil. Versichert sind alle AHV-pflichtigen Mitarbeitende ab dem 24. Lebensjahr und einem Jahreslohn von über CHF 21'150.-. Weitere Info's finden Sie auf einem .pdf-file „So lesen Sie einen Pensionskassenausweis“ in einem späteren Abschnitt. Häufig verdienen allerdings Personen mit einem Teilzeitjob weniger als CHF 21'150.- im Jahr und sind damit häufig keiner Pensionskasse angeschlossen.

Umwandlungssatz (UWS) BVG-Rente obligatorischer Anteil: Wie bereits erwähnt, beträgt der Umwandlungssatz nach Ablehnung der Reform «Altersvorsorge – 2020» weiterhin für Männer und Frauen 6.8%. In diesem Zusammenhang kann eine Frühpensionierung finanziell interessant sein. Lassen Sie sich von BJ CONSULTING beraten.

Wie bereits erwähnt, unterteilt sich in der 2. Säule – berufliche Vorsorge das Altersguthaben in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Anteil. Details dazu entnehmen Sie Ihrem Pensionskassen-Ausweis bzw. einem .pdf-file „So lesen Sie einen Pensionskassenausweis“ als Download auf der Web_Site https://www.altersrente.ch/bvg_pensionskasse.html

In der vom Rentenrechner errechneten BVG-Rente ist der Anteil aus dem überobligatorischen Altersguthaben nicht berücksichtigt. Letzterer kann sehr unterschiedlich sein. Dieser Anteil des Altersguthabens kann auch dem Pensionskassenausweis entnommen werden. Der dazugehörige Umwandlungssatz ist niedriger als beim BVG obligatorischen Anteil und ist ebenfalls aus dem Pk-Ausweis ersichtlich. Als oberen Richtwert das überobligatorische Altersguthaben kann für das Jahr 2018 ein UWS von 5.75% angenommen werden. Dieser Wert ist unverbindlich. Viele Pensionskassen verwenden bereits einen Einheitssatz für die Berechnung der BVG-Rente (Pensionskassenrente). Dieser UWS kann heutzutage bzw. demnächst bereits unter 5% liegen. Besonders staatliche Pensionskassen sind mit einer Revision an die Versicherten getreten, wobei der zukünftige UWS für das gesamte Altersguthaben ab 2019 unter 5% liegen soll.

■ **4. Reform „Altersvorsorge – 2020“ wurde abgelehnt und jetzt?** Mit dieser Reform wollte der Bund bis zum Jahr 2020 eine umfassende und gleichzeitige Revision der AHV Rente (1.Säule) und beruflichen Vorsorge (2.Säule) durchführen. Der Bundesrat unter Führung von Bundesrat Alain Berset hat Ende 2014 das Paket vorgestellt und wurde vom Ständerat im Herbst 2015 bzw. vom Nationalrat in der Herbstsaison 2016 behandelt. Die Differenzbereinigung des Vorschlags des Ständerates und des Nationalrates wurde in der Frühjahrssession 2017 knapp verabschiedet. Streitpunkt war u.a. die vom Ständerat geforderte Erhöhung der AHV-Rente um CHF 70.- für neue Rentner. Vermutlich war dies ein massgebender Grund für die Ablehnung der Vorlage.

■ **5. Fachbegriffe in der beruflichen Vorsorge:**

Die wichtigsten Begriffe, wie Umwandlungssatz, Mindestverzinsung etc. sind in einem kostenlosen download als .pdf File mit dem Titel „So lesen Sie einen Pensionskassenausweis“ aufgeführt. Link: https://www.altersrente.ch/bvg_pensionskasse.html

■ **6. Frühpensionierung/Kündigung mit 60:** Immer mehr Berufstätige und selbständig Erwerbende machen sich Gedanken, freiwillig oder gezwungen vom Arbeitgeber über eine Frühpensionierung bzw. Kündigung mit 60. Die private Altersvorsorge ist deshalb wichtiger denn je, nur sie erlaubt den gewohnten Lebensstandard im Alter beizubehalten. Eine Frühpensionierung erfordert leider zusätzliche finanzielle Mittel.

Bei einer Kündigung mit 60 Jahren ist es wichtig, Ruhe zu bewahren. Das Leben geht weiter. Allerdings müssen in Kürze einige wichtige Entscheidungen getroffen werden, die das zukünftige Leben prägen werden. **Nutzen Sie meine eigenen langjährigen Erfahrungen und lassen Sie sich bei Ihrer Pensionsplanung beraten.** Schicken ein E-Mail an: BJ CONSULTING – Alfred Juntke bjcon@bjcon.com. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter diesem Link: <https://www.altersrente.ch/zwangspensionierung.html>

7. Vorsorgeplanung – Pensionierung – Pensionsplanung Beispiel:

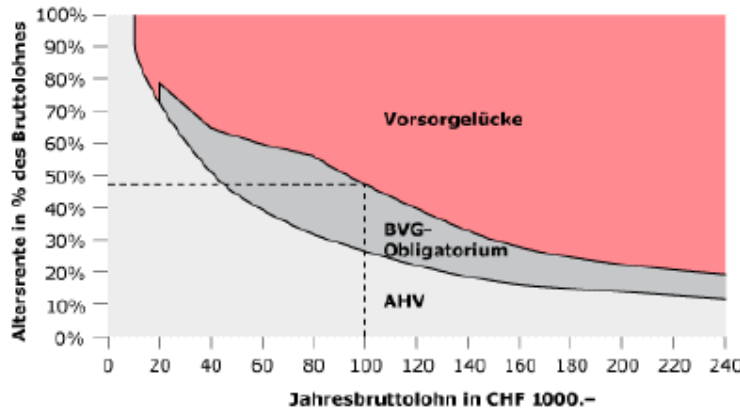
Vorsorgeplanung – Einzelperson - Beispiel: eine versicherte Person Herr bzw. Frau M. – Jahrgang 1962 / Alter 55 Jahre – mit einem Einkommen von heute CHF 100'000.-, wie könnte die Vorsorgeplanung aussehen?

Die Rentenberechnung mit dem Rentenrechner auf der Website https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html ergibt folgende Daten:
heutiges Jahreseinkommen: CHF 100'000.-; AHV Rente CHF 2350.00; BVG Rente CHF 2256.00; Vorsorgelücke CHF 3727.00.

Massgebend für die definitive Berechnung der AHV-Rente ist nicht das heutige, sondern das durchschnittliche Einkommen nach 44 Beitragsjahren im Alter von 65 Jahren. Die Person im Beispiel hat noch 10 Jahre zu arbeiten. Es wird angenommen, dass das heutige Einkommen noch weiter steigt und schliesslich ein durchschnittliches Einkommen von CHF 84'600.- erzielt wird.

Mit einigen Annahmen könnte die Altersrente in 10 Jahren aus heutiger Sicht etwa so aussehen: mit einem

- AHV-Rente: Durchschnittseinkommen CHF 84'600.- gemäss Rentenrechner CHF 2'350.- monatlich bzw. CHF 28'200.- jährlich, entspricht der heutigen maximalen AHV Rente
- BVG-Rente obligatorischer Anteil: Altersguthaben bei Pensionierung CHF 297'262.-, mit 6.4% UWS (obligatorisch) CHF 1'585.- monatlich bzw. CHF 19'024.- jährlich
- BVG-Rente überobligatorischer Anteil: Altersguthaben bei Pensionierung CHF 183'905.-, mit 5.3% UWS (überobligatorisch) CHF 812.- monatlich bzw. CHF 9'746.- jährlich
- Altersrente (AHV- plus BVG-Rente) CHF 4'747.- monatlich bzw. CHF 56'970.- jährlich
- Zukünftige Altersrente im Alter von 65 Jahren aus heutiger Sicht ca. 40 bzw. 57% vom heutigen Bruttoeinkommen, sicherlich zu wenig unter Berücksichtigung der Inflation und der möglichen weiteren Kürzung zukünftiger BVG Renten.



Die ermittelte Vorsorgelücke bei diesem Beispiel im Rentenrechner von monatlich CHF 3'727.- zum heutigen Einkommen, ist die Differenz zwischen dem Einkommen und der zu erwartenden Altersrente (AHV + BVG obligatorisch) und ist aus dem Anteil des Altersguthabens überobligatorischer Anteil und der privaten Altersvorsorge zu decken.

Im Alter brauchen Sie nicht 100% des heutigen Jahreseinkommens, sondern etwas weniger. Nach der Pensionierung und Erhalt der AHV-Rente werden keine Prämien mehr für AHV, Pensionskasse und Privater Vorsorge bezahlt. Deshalb ist der Nettolohn als Annahme ein realistischer Ausgangswert für die Berechnung der Altersrente. Allerdings sollte für die Inflation ab 2017 bis zur Pensionierung ein jährlicher Zuschlag von 0.5 bis 2% berücksichtigt werden.

Auf jeden Fall sollte die Beantragung eines Auszugs Ihres «Individuellen AHV-Kontos IK» beantragt werden, wie bereits vorher beschrieben.

■ Herr bzw. Frau M., ledig, wohnhaft in Zürich hat noch eine Arbeitsperiode von 10 Jahren vor sich bis Alter 65 Jahre. Die durchschnittliche zukünftige Inflation wird mit 1.75%pa konservativ angenommen, wovon ca. 3/4 real beim Einkommen durch Salär Erhöhungen ausgeglichen wird. Je nach Lebensaufwand sollte im Alter minimal 60% des dann massgeblichen Einkommens als Existenzminimum zur Verfügung stehen. Aus eigener langjähriger Erfahrung werden in der 3.Lebensphase allerdings etwa 75 bis 85% vom letzten Einkommen benötigt.

| Vorsorgeplanung | monatlich | jährlich | Altersguthaben |
|--|-------------|---------------|----------------|
| a) heutiges Einkommen CHF 100'000.- - Jahrgang 1962 | 8333 | 100000 | |
| b) zukünftige AHV-Rente im Alter 65 Jahre - Max. AHV-Rente | 2350 | 28200 | |
| Altersguthaben im Alter 65 Jahre, heutige Basis hochgerechnet, davon | | | 481167 |
| c) BVG - obligatorischer Anteil im Alter 65 Jahre - UWS 6.4% | 1585 | 19025 | 297262 |
| Voraussichtliche Altersrente (AHV plus BVG obligatorisch) b) +c) | 3935 | 47225 | |
| d) BVG - überobligatorischer Anteil CHF 183'905.- Annahme UWS 5.3% | 812 | 9747 | 183905 |
| Voraussichtliche Altersrente (AHV plus BVG) b) + c) +d) | 4748 | 56972 | |
| e) angespartes Guthaben Säule 3a - CHF 100'000.- plus zukünftige Einzahlung in Säule 3a bis Alter 65 (10 Jahre) | | | |
| Annahme CHF 6'768.-/Jahr mit einem zukünftigen Zins-/Rendite-Durchschnitt von 1.5%pa erbringt bei Auszahlung ca. CHF 189'077.- abzüglich Steuern bei Auszahlung, d.h. ca. CHF 178'375.- (Stadt Zürich) daraus Finanzierung Auszahlungsplan (20 Jahre) danach lebenslange Rente | | | 178375 |
| | 602 | 7224 | |
| Einkommen aus heutiger Sicht nach Pensionierung b) bis e) | 5350 | 64196 | |
| in % zum heutigen Einkommen von CHF 100'000.- | 64 | 64 | |
| in % zum Wunscheinkommen von CHF 80'000.- | | | 80 |

■ Aus den unter Punkt 2 – AHV und Punkt 3 – BVG Pensionskassenrente erwähnten Gründen werden die unter b) bis d) aufgeführten Renten mit grosser Wahrscheinlichkeit niedriger ausfallen. Wenn finanziell möglich, sollte das Sparen in der Privaten Vorsorge – 3.Säule noch weiter erhöht werden.

Die obige Vorsorgeplanung ist nur ein Beispiel. Wie sieht Ihre Situation in Bezug auf Vorsorge- bzw. Pensionsplanung konkret aus?

Lassen Sie sich von BJ CONSULTING – Alfred Juntke beraten. Kontaktieren Sie uns per E-Mail bjcon@bjcon.com oder mit diesem Link: <https://www.altersrente.ch/beratung.html>

■ **Fazit:** Konkret wird im obigen Beispiel mit einem Wunscheinkommen von CHF 80'000.- nach Pensionierung im Alter von 65 Jahren gerechnet. Dies in der Annahme, dass sich der Wegfall von AHV- und BVG-Prämien mit der zu erwartenden Inflation bis zur Pensionierung kompensiert. Ob das Einkommen aus heutiger Sicht nach der Pensionierung von rund CHF 64'200.- reichen wird, ist schwer abschätzbar. Immerhin lässt sich wohl festhalten, dass die Renten einerseits weiter fallen werden, andererseits aber noch genügend Zeit vorhanden ist, die Situation allenfalls zu verbessern.

Bei einer Pensionsplanung wird auch untersucht, ob es sinnvoll ist, einen Teil oder den gesamten Betrag des Altersguthabens aus der Pensionskasse sich auszahlen zu lassen. Es gibt interessante Alternativen in der Kombination Auszahlungsplan plus lebenslange Rente. Es lohnt sich in jedem Fall mit uns, darüber zu reden.



Ihr Berater für die dritte Lebensphase:

BJ CONSULTING – Alfred Juntke

Hofenstrasse 66,

8708 Männedorf

Tel: 043 843 5663

[Copyright © 2017](#) - Alle Rechte vorbehalten

E-Mail: bjcon@bjcon.com

Web_Site: <https://www.altersrente.ch>

<https://www.private-vorsorge.ch>

“Es ist nie zu früh, an später zu denken”

BJ CONSULTING
Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf

Betr. AHV Rente – Ausgleichskasse(n) – Auszug Individuelles Konto IK

sehr geehrter Herr Juntke,

Auf Ihre Empfehlung hin, beauftrage ich (wir) Sie hiermit für mich (uns) eine Liste der Ausgleichskasse(n) zu erstellen. Danach beantragen Sie gerne für mich (uns) den Auszug meines (unseren) «Individuellen Kontoauszug IK». Nachfolgend erhalten Sie die gewünschten Daten an:

- Vorname Name
- Geburtsdatum
- AHV No (13-stellig) 756.
- E-Mail
- Telefon
- PLZ Wohnort
- Strasse/No

Die Liste der Ausgleichskasse(n) und Kopie des Antrags auf Auszug «Individuelles Konto IK» schicke ich Ihnen umgehend nach Erhalt der Daten. Nach etwa 3 Wochen erhalten Sie an die angegebene Adresse Ihren Auszug vom Individuellen Konto IK. Ich erhalte keine Kopie, Ihre Privatsphäre bleibt erhalten. Dieser Dienst ist für mich (uns) kostenlos. In diesem Sinne verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

- **Frankieretikette bitte ausschneiden und auf ein C5-Couvert kleben.** (Bitte Klebstoff und kein Klebeband verwenden – vielen Dank)
- **Gratis an BJ CONSULTING senden,** nicht frankieren bitte hier abtrennen!

